

**SAMTGEMEINDE ODERWALD, GEMEINDE CRAMME, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN CRAMME", 1. ÄNDERUNG MIT ÖBV**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
 BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG

Nach unseren Kartenunterlagen kommen im Plangebiet südlich von Utwarfe Bereiche vor, in denen besonders schutzwürdige Böden zu erwarten sind. Dies sind Suchbereiche für

- Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Kalkmarschen).

Aus bodenschutzfachlicher Sicht kann den Ausführungen im Umweltbericht (S. 14) nicht gefolgt werden. Die Böden sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung zwar überprägt aber nicht stark verändert. Aus unserer Sicht liegen außerdem eine besondere Schutzwürdigkeit und Bedeutung vor.

Die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden und der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch u. a. Versiegelung im Bereich der Maststandorte sowie im Bereich der Baufelder und Wege sollten in der Umweltprüfung berücksichtigt werden. Weiter Hinweise, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Belange des Bodenschutzes in der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen, finden sich im Leitfaden "Bodenschutz in der **Umweltprüfung** nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung" (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Umweltbericht wurde zum Verfahren gem. §§ 3(2)/4(2) BauGB bezüglich der Überprägung überarbeitet. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes "Boden" wird im Rahmen des Umweltberichtes behandelt. Das Ausgleicherfordernis wurde in der Eingriffsregelung ermittelt. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt. Die für den Ausgleich, auch des Schutzgutes "Boden" erforderlichen Flächen und Maßnahmen sind benannt. Da sich die Maßnahme außerhalb des Plangebietes befindet, die Fläche sich jedoch im Besitz der Gemeinde befindet, erfolgt eine verbindliche Sicherung der Ausgleichsfläche durch eine Selbstverpflichtung der Gemeinde.

Die Böden im Plangebiet weisen außerdem eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf, was bei Durchführung der Baumaßnahmen berücksichtigt werden sollte, um nachhaltige Beeinträchtigungen des umliegenden oder nur temporär beeinflussten Bodens – z. B. im Bereich von Baufeldern – zu minimieren oder zu verhindern.

Informationen zur Verdichtungsempfindlichkeit sind auf unserem Kartenserver im Internet unter *Fachprogramme > MeMaS Lite > BUEK50 Potentielle Verdichtungsempfindlichkeit (Sm)* eingestellt.

Um negative Auswirkungen auf den Boden beim Bau der Windkraftanlagen zu vermeiden, sollte im gesamten weiteren Planungsverlauf und während der Bauphase eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt werden. Mit Hilfe der bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt werden. Dadurch lassen sich mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen der späteren landwirtschaftlichen Nutzung vermeiden bzw. mindern.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**SAMTGEMEINDE ODERWALD, GEMEINDE CRAMME, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN CRAMME", 1. ÄNDERUNG MIT ÖBV**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG

8 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme vom 17.12.2014

Mit Schreiben vom 25.07.2014 haben wir im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB zu o. g. Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben, die in den Begründungstext aufgenommen wurde. Da sich an den Grundzügen der Planung keine Änderungen ergeben haben, verweisen wir auf unsere seinerzeitige Stellungnahme – diese hat weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit.

Mit Schreiben vom 25.07.2014 hatte die Landwirtschaftskammer Niedersachsen Folgendes ausgeführt:

Mit vorliegender Bebauungsplanaufstellung soll am Vorrangstandort für Windenergie WF 8 nördlich der Ortschaft Flöte und südöstlich der Ortschaft Cramme innerhalb der bestehenden Vorrang-/ Eignungsflächen die Aufstellung von zwei Windenergieanlagen (Gesamthöhe 200 m) abgesichert werden.

Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung als Sonderbauflächen dar, die sich mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft überlagern. Für die zwei Anlagen werden 4.830 m² Grundfläche versiegelt.

Die Erschließung der Sondergebiete und landwirtschaftlichen Flächen ist weitgehend durch die vorhandenen Feld- und Wirtschaftswege sowie über einen neu zu schaffenden Erschließungsweg gegeben. Wir gehen davon aus, dass hierüber eine einvernehmliche Absprache mit den Wegeeigentümern stattgefunden hat. Wir empfehlen ggf. eine Beweissicherung vorzunehmen, um Auseinandersetzungen über mögliche Schäden und deren Beseitigungen vorzubeugen.

Beim Rückbau der Anlage und der Wege ist der ursprüngliche Zustand des beanspruchten Geländes wieder herzustellen. Durch Verdichtung und Erdarbeiten wird das Bodengefüge weitestgehend zerstört. Weitreichende Rekultivierungsmaßnahmen werden im Zuge des Rückbaus erforderlich werden.

Für die Kompensation steht ein externes Flurstück (283/2, Flur 6) der Gemarkung Cramme zur Verfügung, das sich im Besitz der Gemeinde befindet. Das Flurstück umfasst 3,4 ha, wovon 2,89 ha (Summe des Flächenbedarfs für Kompensationsmaßnahme) für den Ausgleich der vorliegenden Planung in Anspruch genommen werden. Die Maßnahme sieht die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland und die Pflanzung von Baumgruppen und Einzelbäumen besonders an den Rändern der Fließgewässer Fuhse/Alte Fuhse zur freien Entwicklung der Gewässerränder vor.

Bei der Anlage einer Feuchtwiese muss sichergestellt werden, dass benachbarte Ackerflächen nicht vernässt werden.

Bei der Planung der Pflanzungen sollte an der Grenze zu landwirtschaftlichen Nutzflächen auf hochstämmige Bäume verzichtet werden, um Beschattungen zu vermeiden. Über mögliche Drainageflächen auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen ist mit der örtlichen Landwirtschaft eine Klärung herbei zu führen. Keinesfalls dürfen diese durch Wurzelwerk in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, da die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen betroffen werden könnten. Auch die Unterhaltung von acker- und grabenangrenzenden Gehölzen, wie sie an den Rändern der Fließgewässer Fuhse/ Alte Fuhse geplant sind, muss sichergestellt werden. Weder herüberwachsende Äste bzw. Wurzeln dürfen die Bewirtschaftung der Ackerflächen noch die Durchlässigkeit des Grabens behindern oder Schattenwurf zu Ertragseinbußen führen.

Beschluss:

Die Hinweise wurden bereits in die Begründung aufgenommen zur Beachtung im Rahmen der Realisierung.

Der Umfang der Kompensationsmaßnahme erscheint mit 2,89 ha recht hoch. Wir bitten zu prüfen, den Ausgleich durch Ersatzgeldzahlungen bzw. die Aufwertung vorhandener Biotopflächen vorzunehmen und so die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu verringern.

**SAMTGEMEINDE ODERWALD, GEMEINDE CRAMME, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN CRAMME", 1. ÄNDERUNG MIT ÖBV**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Das Ergebnis der Eingriffsregelung stellt ein angemessenes Verhältnis von Eingriff zu Ausgleich dar, das auf einem anerkannten Modell basiert.

Die erforderliche Ausgleichsfläche ergibt sich aus den Eingriffen in das Landschaftsbild. Die Ermittlung erfolgte durch ein Fachbüro nach den Grundsätzen des anerkannten Modells (Breuer, W.; 2001).

Zur Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Wir bitten um Berücksichtigung unserer vorgetragenen Hinweise.

9 Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH keine Stellungnahme

10 Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 01.12.2014

Vielen Dank für die Information zur geplanten Maßnahme.
Anbei unser Trassenverlauf im genannten Bereich.
Bei einer möglichen Anbindung der Anlagen an das Netz (Strom/ Telekommunikation) ist unser Trassenverlauf zu beachten.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

11 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig keine Stellungnahme

12 Industrie- und Handelskammer Braunschweig keine Stellungnahme

13 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Stellungnahme vom 12.12.2014

keine Anregungen

14 Bundespolizeidirektion Hannover keine Stellungnahme

15 BAIUD, Bundeswehr Stellungnahme vom 15.12.2014

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energiequellen, sofern keine militärischen Belange entgegenstehen.

Aufgrund der hohen Dichte von bereits vorhandenen Windenergieanlagen ist jede Zustimmung oder Ablehnung zu neuen Anlagen eine Einzelfallprüfung, die auch in Bezug auf bestehende und bereits genehmigte Anlagen durchgeführt wird.

Für Flächen kann lediglich eine Betroffenheit von Bundeswehr-Interessen festgestellt werden.

Zusätzlich zu möglichen militärischen Richtfunkstrecken befindet sich das Gebiet des o. a. Bebauungsplanes im Bereich von militärischen Hubschrauber-Tiefflugstrecken.

Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung oder ein tatsächlicher Konflikt mit militärischen Belangen vorliegt, kann erst im weiteren Verfahren abschließend geprüft werden, wenn konkrete Daten, wie z. B. Anzahl der Anlagen, deren genaue Standorte (Koordinaten), Anlagentypen mit Nabenhöhe und Rotordurchmesser, feststehen.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

**SAMTGEMEINDE ODERWALD, GEMEINDE CRAMME, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN CRAMME", 1. ÄNDERUNG MIT ÖBV**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG

Beschluss:

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen zur Beachtung bei der Realisierung der Planung.

16 Avacon AG Prozesssteuerung – DGP Stellungnahme vom 02.12.2014

Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Hinweis:

Die E.ON Netz GmbH, Teilbereich Mitte, ist am 01.07.2014 in die Avacon übergegangen und ist zuständig für Gashochdruck sowie 110-kV-Leitungen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

17 Tennet TSO GmbH Stellungnahme vom 24.11.2014

keine Anregungen

18 LSW Netz GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 24.11.2014

keine Anregungen

19 Zweckverband Großraum Braunschweig keine Stellungnahme

20 Salzgitter AG keine Stellungnahme

21 LGLN, Katasteramt Wolfenbüttel keine Stellungnahme

22 Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 30.12.2014

keine Anregungen

23 Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig keine Stellungnahme

24 Finanzamt Wolfenbüttel keine Stellungnahme

25 Unterhaltungsverband Nr. 42 Obere Fuhse, Peine keine Stellungnahme

26 Unterhaltungsverband Nr. 39 Oker, Altenau Stellungnahme vom 17.12.2014

keine Anregungen

27 Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim keine Stellungnahme

28 Harzwasserwerke Hildesheim Stellungnahme vom 01.12.2014

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.07.2014, in der wir Nachfolgendes schrieben:

... durch das o. g. Plangebiet verläuft unsere Wassertransportleitung Ecker, Durchmesser 600 mm. Oberhalb der Leitung ist ein betriebseigenes Steuer- und Fernmeldekabel vorhanden. Die Leitung liegt in der Regel in einem Schutzstreifen, der durch Eintragung im Grund-

**SAMTGEMEINDE ODERWALD, GEMEINDE CRAMME, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN CRAMME", 1. ÄNDERUNG MIT ÖBV**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG

buch dinglich gesichert ist. Auf dem vorgenannten Schutzstreifen dürfen Veränderungen jedweder Art (z. B. Errichtung von Bauwerken jeder Art, Verlegung von Fahrbahndecken, Bepflanzung mit Bäumen) nur mit Einwilligung der Harzwasserwerke durchgeführt werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Der erforderliche Schutzstreifen ist im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Beim Bau von Windenergieanlagen ist aus Sicht der Harzwasserwerke GmbH Folgendes zu beachten:

- Zwischen den Bauwerken (Fundament, Trafostation etc.) und unserer Wassertransportleitung ist als Mindestabstand die Kipphöhe der Windkraftanlage einzuhalten, um die Sicherheit der Trinkwasserleitung auch im Falle eines Umknickens der Anlage zu gewährleisten.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Nach einschlägigen Vorschriften gibt es keine rechtlich abgestimmten Regeln über die notwendigen Abstände zu unterirdischen Leitungen. Der Schutzstreifen wird berücksichtigt

- Mögliche Beeinträchtigungen der Wassertransportleitung der Harzwasserwerke durch die Erdung der Windkraftanlagen müssen ausgeschlossen werden.
- An Überfahrten von Baufahrzeugen über die Leitungstrasse sind entsprechende Oberflächenbefestigungen (Baustraßen) erforderlich. Zur Lastverteilung empfehlen wir Stahlplatten in Baustraßenbreite und 3 m Überstand vor und hinter der Leitungstrasse.
- Die dauerhafte Zuwegung ist im Bereich der Leitungsquerung ebenfalls hinreichend zu befestigen, so dass eine gleichmäßige, die Leitung nicht gefährdende Lastverteilung erfolgt.
- Bei der Planung und Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist zu beachten, dass bei Kreuzungen ein lichter Abstand von 0,5 m zu unserer Wasserleitung einzuhalten ist. Bei Parallelverlegungen soll ein Achsabstand von 4,0 m (gemäß W 400-1) vorzusehen werden. Stromführende Kabel sind im Kreuzungsbereich im Kabelschutzrohr und darüber liegenden Trassenband zu verlegen. Die Einhaltung der Abstände ist am offenen Rohrgraben nachzuweisen. Der Rohrgraben darf erst, nachdem unsere Vermessungsabteilung alle neu verlegten Leitungen aufgemessen hat, verfüllt werden. Die Verlegung mittels Erdrakete o. Ä. ist im Nahbereich der Leitungen nicht gestattet. Im Nahbereich der Leitung – bis zu einem Abstand von 4,0 m – sollen keine Baumpflanzungen vorgesehen werden.

Des Weiteren gehen wir davon aus, dass wir bei konkreten Bauvorhaben rechtzeitig eingebunden werden, um unsere fachliche Stellungnahme abgeben zu können.

Anbei übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan und unsere Bestandspläne Nr. 96 und 97 von der WL Ecker. DA die tatsächliche Lage von dem im Plan dargestellten Leitungsverlauf noch abweichen kann, ist es erforderlich, die Leitungstrasse vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen vor Ort von unserer Vermessungsabteilung abstecken zu lassen. Wir bitten Sie daher, einen Einmessungstermin mit unserem Herrn Brause, Tel. 05121 404164, zu vereinbaren. Des Weiteren bitten wir Sie, unserer Streckenaufsicht, Hännig Tel. 05341 26170, Tag und Uhrzeit des Baubeginns rechtzeitig mitzuteilen.

Beschluss:

Die Hinweise wurden bereits in die Begründung aufgenommen zur Beachtung bei der Realisierung der Planung.

**SAMTGEMEINDE ODERWALD, GEMEINDE CRAMME, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN CRAMME", 1. ÄNDERUNG MIT ÖBV**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG

29	Agentur für Arbeit Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
30	Purena GmbH keine Anregungen	Stellungnahme vom 11.12.2014
31	Polizeidirektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel keine Bedenken	Stellungnahme vom 22.12.2014
32	Freiwillige Feuerwehren der SGem. Oderwald	keine Stellungnahme

INTERESSENVERBÄNDE

IV1	Niedersächsisches Landvolk Wir haben die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Windenergieanlagen Cramme" vom 21.11.2014 erhalten. Nach Durchsicht der Unterlagen möchten wir uns für die Berücksichtigung der von uns vorgebrachten Anregungen und Bedenken bedanken. Auch die Reduzierung des Kompensationsflächenbedarfs auf 2,65 ha von bisher 2,89 ha wurde berücksichtigt. Falls hier weiterhin Möglichkeiten für eine Reduzierung des Kompensationsflächenbedarfs bestehen, sind diese zu berücksichtigen. Seitens der Landwirtschaft ist dieses als positiv zu bewerten. Beschluss: Die Planfestsetzungen werden beibehalten. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Änderungen der Kompensationsfläche zum Verfahren gem. §§ 3(2)/4(2) BauGB positiv bewertet werden.	Stellungnahme vom 09.12.2014
------------	--	-------------------------------------

ANERKANNTE NATURSCHUTZVERBÄNDE

AN1	Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Wolfenbüttel e.V.	keine Stellungnahme
AN2	BUND, Landesverband Niedersachsen e.V.	keine Stellungnahme

MITGLIEDSGEMEINDEN

M1	Gemeinde Börßum	keine Stellungnahme
M2	Gemeinde Cramme	keine Stellungnahme
M3	Gemeinde Dorstadt	keine Stellungnahme
M4	Gemeinde Flöthe	keine Stellungnahme
M5	Gemeinde Heinigen	keine Stellungnahme
M6	Gemeinde Ohrum	keine Stellungnahme

**SAMTGEMEINDE ODERWALD, GEMEINDE CRAMME, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN CRAMME", 1. ÄNDERUNG MIT ÖBV**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG

NACHBARGEMEINDEN

N1	Stadt Salzgitter	Stellungnahme vom 30.12.2014
	keine Anregungen	
N2	Stadt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 02.12.2014
	keine Anregungen	
N3	Samtgemeinde Asse	Stellungnahme vom 28.11.2014
	keine Anregungen	
N4	Samtgemeinde Schladen	keine Stellungnahme
N5	Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck	keine Stellungnahme

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

DRITTE

D1 Axel Segers, Am Stadtweg 11, 38312 Cramme Stellungnahme vom 22.12.2014

Durch den Bau von Windkraftanlagen im vorgesehenen Baugebiet werden nach meiner Ansicht die Interessen der Bürger nicht berücksichtigt. Ansonsten hätte man eine Bürgerbefragung der betroffenen Gemeinden Gr. Flöthe und Cramme durchgeführt. Durch den Bau dieser Windkraftanlagen sind Wertverluste der Immobilien, gesundheitliche Folgen der Anwohner, starke Beeinträchtigung der Landschaft und Natur zu erwarten. Der Profit einzelner wird über die Interessen vieler Bürger gestellt.

Die ersten Bundesländer haben die Probleme mit den Windenergieanlagen erkannt und neue Abstandsregelungen eingeführt.

Die aktuelle Planung sieht Windkraftanlagen ohne Höhenbegrenzung (über 200 m) vor, die Abstandsregelungen zu Wohngebieten stammen jedoch aus Jahren als Windkraftanlagen noch nicht so hoch waren. Die ersten Bundesländer Sachsen- und Bayern haben beriet auf die neuen Erkenntnisse reagiert und die 10H Regel eingeführt. Auch in Sachsen-Anhalt gelten mindestens 1.000 m, bei Anlagen über 100 m 10 x Höhe zu Wohngebieten (siehe Anhang). Sind die Interessen der Bürger in diesen Bundesländern mehr Wert als in Niedersachsen?.

Dazu heißt es im Abschnitt 2.6 Immissionsschutz:

Bei Anlagen, die höher als 100 m sind, sind Nachtbefeuerungen, die der Flugsicherung dienen, als störend anzusehen.

Zur Bewältigung dieser Konflikte wird unter Berücksichtigung möglichst vieler Rahmen- und Randbedingungen die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen bei minimierten Eingriffen in Natur und Landschaft mit optimierten Erträgen und guten Erschließungs- und Einspeisungsmöglichkeiten sowie mit höchstmöglicher Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger erfolgen müssen. Daher sollte die Entscheidung für Standorte nicht dem Zufall überlassen werden.

Ist diese Akzeptanz vorhanden?

In Abschnitt 2.4 Brandschutz heißt es:

4. Für die gesamte Anlage ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen. Um Überlassung eines genehmigten Planes nach Abschluss des Verfahrens wird gebeten.

Wie sieht dieser Gefahrenabwehrplan bei einem brennenden Rotor aus krebserregendem CFK aus?

Wer kommt für die Entsorgung einer alten Windkraftanlage auf, wenn der Betreiber insolvent ist, (siehe Prokon) die Rotoren und Maschinenhäuser sind aus CFK (Sondermüll).

Siehe Anhang: "Bundeswehr warnt vor CFK" und "Recycling von Windkraftanlagen"

Im Abschnitt Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen heißt es:

Als gefährdet nach Rote Liste Niedersachsen und Rote Liste Deutschland gilt die Feldlerche, die im Untersuchungsraum vorkommt.

Der Brutbestand an Kleinvögeln im Gebiet weißt keine besonders seltenen Arten oder bemerkenswerte Dichten auf.

Vogelarten stehen auf der Roten Liste, weil sie nicht hin bemerkenswerten Dichten auftreten!

Aufgrund der kurzen Distanzen finden diese Flüge jedoch relativ tief statt (unterhalb der Rotorspitzen moderner Anlagen) bzw. tangieren sie das Untersuchungsgebiet nur randlich im Südwesten.

Werden da besonders hohe Anlagen gefordert, die von Graugänsen unterflogen werden können?

c) Schutzgut Mensch

Bezüglich der landschaftsbezogenen ruhigen Erholungseignung kommt dem Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Zur Wahrung der gesunden Wohn- und Ar-

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

beitsverhältnisse werden im Bebauungsplan Abstände von 1.000 m eingehalten. Durch die vorliegende Planung werden keine erheblichen Veränderungen vorbereitet.

Im Gutachten zur Landschaft RROP 2008 wird schon von einer deutlichen Vorbelastung der Landschaft durch die Hochspannungsleitung und die A 395 gesprochen. Nun soll die Landschaft auch noch mit Windkraftanlagen beeinträchtigt werden! Kommen als nächstes Oberirdische Lager für Atommüll? Hier gibt es ja dann nichts mehr zu schützen?

Zur Problematik durch Eiswurf finde ich *keine Stellungnahme im Bebauungsplan.*

Bei der Abstandsplanung wird der Crammer Schulwald als Naherholungsgebiet nicht berücksichtigt. Windkraftanlagen würden dieses Erholungsgebiet stark beeinträchtigen.

Anmerkung des Planungsbüros.: *Die der Stellungnahme beigefügten Anlagen sind als Kopie dieser tabellarischen Aufstellung angefügt.*

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Oderwald entwickelt. Dieser übernimmt als Ziel der Raumordnung die Vorrangflächen für Windenergie aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Großraums Braunschweig gem. § 1 Abs. 4 BauGB, wonach Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die 1. Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Ohne verbindliche Bauleitplanung wären Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes bzw. des Flächennutzungsplangebietes grundsätzlich zulässig. Anzahl und Standorte wären dann als Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB von der Genehmigungsbehörde danach zu beurteilen und zu genehmigen,

Die Auswahl der Standorte für die einzelnen Anlagen und die Beschränkung auf zwei Anlagen erfolgt im Rahmen des gesetzlichen Planungsermessens der Gemeinde innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche. Hierbei hat sich die Gemeinde bewusst nach städtebaulichen Prinzipien für die Anzahl und die gewählten Standorte entschieden, die sich am weitesten von der Ortslage entfernt innerhalb der Fläche befinden (§ 2 Abs. 1 BauGB). Ausschlaggebend war hierbei eine Beschränkung auf zwei Anlagen für die auch eine Bauabsicht besteht, um größtmögliche Abstand zu wahren und den Eingriff in die Natur und das Landschaftsbild zu vermindern.

Zum Abstand zur Wohnbebauung hat das OVG Niedersachsen mit Beschluss vom 20.07.2012 (12 ME /5/12) Stellung genommen. Dem Beschluss zufolge muss intensiv geprüft werden, ob von einer geplanten Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, wenn der Abstand zwischen bestehender Wohnbebauung und geplanter Windkraftanlage weniger als das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt. Bei der vorliegenden Planung besteht ein Abstand von ca. 1000 m. Bei der Beurteilung des Landschaftsbildes geht das Gutachten von 200 m hohen Anlagen aus und errechnet auch hierfür den Ausgleich. Bei der Errichtung höherer Anlagen ist der Ausgleich neu zu ermitteln.

Darüber hinaus soll die Belastung der Bevölkerung durch möglichst große Abstände der Anlagen zu den Ortschaften gering gehalten werden (§ 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 BauGB). Auch die z. Zt. im Planverfahren befindliche 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2008 wurde bei der Planung berücksichtigt.

Der Hinweis auf die Einhaltung des Immissionsschutzes wird zur Kenntnis genommen. Der Immissionsschutz wird generell im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz abgeprüft. Dabei sind entsprechende Gutachten vorzulegen, die eine Prüfung des Schutzes der nächsten Wohnbebauung beinhalten.

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

Der Hinweis auf dem Brandschutz und "Eiswurf" wird zur Kenntnis genommen. Fragen der Betriebssicherheit, sowie der Sicherheit der Luftfahrt (Befeuern) werden im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft. Sie sind somit nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen.

Die Artenschutzrechtliche Erfassung und Prüfung, die Bewertung des Landschaftsbildes und die Faunistische Erfassung wurde durch das Fachbüro "Planungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen" durchgeführt und entsprechende Fachgutachten nach geltenden, allgemein anerkannten Rechtsgrundlagen und Richtlinien erstellt. Entsprechend der artenschutzrechtlichen Prüfung sind keine Verbotstatbestände nach BNatSchG zu erwarten. Der Belang wurde durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Wolfenbüttel geprüft.

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um Vorranggebiet Windenergienutzung. Die Belange Landschaftsbild, Erholungsvorsorge und Abstände zu Siedlungsstrukturen wurden bereits auf der vorgelagerten Ebene der Raumplanung geprüft und die Grundsätzliche Zulässigkeit geregelt. Im Bauleitplanverfahren wurde die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild bewertet und nach anerkannten Verfahren entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sind in der Planung und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Die im RROP 2008 genannte deutliche Vorbelastung der Landschaft durch die Hochspannungsleitung und die A 395 war seinerzeit u.a. Grund zur Ausweisung der Fläche im RROP.

D2 Petra Schneider, Hohe Worth 3, 38312 Cramme

Stellungnahme vom 29.12.2014

Zu meiner Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung habe ich keine schriftliche Antwort erhalten!

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Gem. § 3 Abs. 2 ab Satz 4 BauGB ist das Abwägungsergebnis nach erfolgtem Beschluss durch die Gemeinde den Trägern öffentlicher Belange und Dritten mitzuteilen. Diese Benachrichtigung erfolgt nach dem Satzungsbeschluss, da dann erst das abschließende Abwägungsergebnis vorliegt (§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Zum Planentwurf zum Bebauungsplan "Windenergieanlagen Cramme", 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Cramme, nehme ich wie folgt Stellung:

Laut Punkt 1.3 des Planentwurfes sollen höhere Anlagen zugelassen werden, ohne eine Höhenfestsetzung zur Begrenzung der maximalen Höhe der Anlagen vorzunehmen. Dies ist aus meiner Sicht aus den folgenden Gründen aber zwingend erforderlich. Der Abstand zur Wohnbebauung wird mit einer angenommenen Anlagenhöhe von 200 m berechnet. Sollte durch die fortschreitende technische Entwicklung eine höhere Anlagenhöhe erforderlich werden, wird damit, bezogen auf die neue Anlagenhöhe, der berechnete Abstand zur Wohnbebauung praktisch verringert. Die beeinträchtigende Wirkung der Anlagen auf das Landschaftsbild wird noch weiter verstärkt. Die derzeitige Aufstellungsgeometrie passt nicht für die dann vergrößerte Kipphöhe.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

Begründung:

Zum Abstand zur Wohnbebauung hat das OVG Niedersachsen mit Beschluss vom 20.07.2012 (12 ME /5/12) Stellung genommen. Dem Beschluss zufolge muss intensiv geprüft werden, ob von einer geplanten Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, wenn der Abstand zwischen bestehender Wohnbebauung und geplanter Windkraftanlage weniger als das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt. Bei der vorliegenden Planung besteht ein Abstand von ca. 1.000 m. Bei der Beurteilung des Landschaftsbildes geht das Gutachten von 200 m hohen Anlagen aus und errechnet auch hierfür den Ausgleich. Bei der Errichtung höherer Anlagen ist der Ausgleich neu zu ermitteln.

Da in Punkt 2.4, Brandschutz, eindeutig festgestellt wird, dass im Falle eines Brandausbruches bei einer Wartung einer Anlage eine Rettung des Wartungspersonals durch örtliche Rettungskräfte nicht möglich ist, ist nach meiner Ansicht ein Betrieb der Anlagen ohne vorherige Beseitigung dieser Sicherheitslücke nicht zulässig. Hierzu erwarte ich ein schlüssiges Konzept.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Der Hinweis auf dem Brandschutz wird zur Kenntnis genommen. Fragen der Betriebssicherheit werden im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft.

Unter Punkt 2.8 wird darauf hingewiesen, dass die Anlagenhöhe eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich macht. Welche Tages- und Nachtkennzeichnungen verwendet werden sollen, wird nicht festgelegt. Da insbesondere von Nachtkennzeichnungen erhebliche Störungen ausgehen können, erwarte ich hier eine eindeutige Aussage zur Art der Nachtkennzeichnung.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Fragen der Betriebssicherheit, sowie der Sicherheit der Luftfahrt (Befeuern) werden im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft. Sie sind somit nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen.

Unter Punkt 3.2, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, wird mit Gutachten und Erhebungen gearbeitet, die teilweise mehr als zwei Jahre alt sind! Die damit gewonnenen Zahlen können inzwischen signifikant anders aussehen.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Die Artenschutzrechtliche Erfassung und Prüfung, die Bewertung des Landschaftsbildes und die Faunistische Erfassung wurde durch das Fachbüro "Planungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen" durchgeführt und entsprechende Fachgutachten nach geltenden, allgemein anerkannten Rechtsgrundlagen und Richtlinien erstellt. Entsprechend der artenschutzrechtlichen Prüfung sind keine Verbotstatbestände nach BNatSchG zu erwarten. Der Belang wurde durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Wolfenbüttel geprüft.

**SAMTGEMEINDE ODERWALD, GEMEINDE CRAMME, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN CRAMME", 1. ÄNDERUNG MIT ÖBV**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

Laut Aussage in der Zusammenfassung werden die Abstandsregeln gemäß LAG VSW eingehalten. Die zu Grunde gelegte Fassung von 2007 wurde zwischenzeitlich grundlegend überarbeitet und steht seit 2012 als Entwurf zur Verfügung.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Nach Auskunft des ZGB beabsichtigt dieser nicht, den Empfehlungen dem Entwurf im Rahmen seiner 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes pauschal zu folgen.

Der Abstand des bestehenden Niststandortes des Schwarzstorches befindet sich mit 4.100 m Entfernung vom Anlagenstandort außerhalb des empfohlenen Radius von 3.000 m. Aber: Der Lebensraum der drei im Jahr 2014 flügge gewordenen Jungtiere kann durch die Anlagen eingeschränkt werden, da sie den Bereich der Windenergieanlagen erfahrungsgemäß meiden werden!

Aus dem Planentwurf geht außerdem nicht hervor, dass für den Schwarzstorch der Untersuchungsradius von 10.000 m zur Ermittlung des Prüfbereiches eingehalten wurde. Hierzu ist der entsprechende Nachweis erforderlich.

Das gleiche gilt für den Untersuchungsradius von 6.000 m zur Ermittlung des Prüfbereiches für den Rotmilan. Auch hier fehlt der Nachweis ebenso wie der Nachweis der tatsächlichen Entfernung des Horstes zum Anlagenstandort. Die geschätzten 1.000 m sind nach meiner Ansicht nicht korrekt.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Die Artenschutzrechtliche Erfassung und Prüfung und die Faunistische Erfassung wurde durch das Fachbüro "Planungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen" durchgeführt und entsprechende Fachgutachten nach geltenden, allgemein anerkannten Rechtsgrundlagen und Richtlinien erstellt. Entsprechend der artenschutzrechtlichen Prüfung sind keine Verbotstatbestände nach BNatSchG zu erwarten. Der Belang wurde durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Wolfenbüttel geprüft.

Beim Schutzgut Landschaft bezieht man sich auf die fachlichen Angaben von BREUER aus dem Jahre 2001 (!), wonach Beeinträchtigungen im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe als erheblich zu betrachten sind. Dabei sollte man sich vor Augen führen, dass vor 13 Jahren die Anlagenhöhe noch nicht einmal 100 m erreichten!

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Die Bewertung des Landschaftsbildes wurde durch das Fachbüro "Planungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen" durchgeführt und ein entsprechendes Fachgutachten nach geltenden, allgemein anerkannten Rechtsgrundlagen und Richtlinien erstellt. Der Belang wurde durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Wolfenbüttel geprüft.

Maßgebliche Kenngrößen für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind der erheblich beeinträchtigte Raum (Radius der 15-fachen Anlagenhöhe) und die ermittelten Wertstufen des Landschaftsbildes. Damit wird die jeweilige Anlagenhöhe bei der Bewertung des Eingriffes in das Landschaftsbild berücksichtigt.

Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung und eine schriftliche Stellungnahme zu den Punkten in diesem Schreiben in einer angemessenen Frist.

**SAMTGEMEINDE ODERWALD, GEMEINDE CRAMME, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN CRAMME", 1. ÄNDERUNG MIT ÖBV**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

Beschluss:

Gem. § 3 Abs. 2 ab Satz 4 BauGB ist das Abwägungsergebnis nach erfolgtem Beschluss durch die Gemeinde den Trägern öffentlicher Belange und Dritten mitzuteilen. Diese Benachrichtigung erfolgt nach dem Satzungsbeschluss, da dann erst das abschließende Abwägungsergebnis vorliegt (§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

**SAMTGEMEINDE ODERWALD, GEMEINDE CRAMME, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN CRAMME", 1. ÄNDERUNG MIT ÖBV**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			1
1	Regierungsvertretung Braunschweig	keine Stellungnahme	1
2	Landkreis Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 15.12.2014 und vom 17.12.2014	1
3	NLSTBV, Geschäftsbereich Goslar	Stellungnahme vom 18.12.2014	1
4	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg	keine Stellungnahme	1
5	NLWKN, Braunschweig	keine Stellungnahme	1
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 25.11.2014	1
7	Nds. Forstamt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 02.12.2014	2
8	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 17.12.2014	3
9	Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH	keine Stellungnahme	4
10	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 01.12.2014	4
11	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	4
12	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	keine Stellungnahme	4
13	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 12.12.2014	4
14	Bundespolizeidirektion Hannover	keine Stellungnahme	4
15	BAIUD, Bundeswehr	Stellungnahme vom 15.12.2014	4
16	Avacon AG, Prozesssteuerung – DGP	Stellungnahme vom 02.12.2014	5
17	Tennet TSO GmbH	Stellungnahme vom 24.11.2014	5
18	LSW Netz GmbH & Co. KG	Stellungnahme vom 24.11.2014	5
19	Zweckverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	5
20	Salzgitter AG	keine Stellungnahme	5
21	LGLN, Katasteramt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	5
22	Kabel Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 30.12.2014	5
23	Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig	keine Stellungnahme	5
24	Finanzamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	5
25	Unterhaltungsverband Nr. 42 Obere Fuhse, Peine	keine Stellungnahme	5
26	Unterhaltungsverband Nr. 39 Oker, Altenau	Stellungnahme vom 17.12.2014	5
27	Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim	keine Stellungnahme	5
28	Harzwasserwerke Hildesheim	Stellungnahme vom 01.12.2014	5
29	Agentur für Arbeit Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	7
30	Purena GmbH	Stellungnahme vom 11.12.2014	7
31	Polizeidirektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 22.12.2014	7
32	Freiwillige Feuerwehren der SGem. Oderwald	keine Stellungnahme	7
INTERESSENVERBÄNDE			7
IV1	Niedersächsisches Landvolk	Stellungnahme vom 09.12.2014	7
ANERKANNTE NATURSCHUTZVERBÄNDE			7
AN1	Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Wolfenbüttel e.V.	keine Stellungnahme	7
AN2	BUND, Landesverband Niedersachsen e.V.	keine Stellungnahme	7
MITGLIEDSGEMEINDEN			7
M1	Gemeinde Börßum	keine Stellungnahme	7
M2	Gemeinde Cramme	keine Stellungnahme	7
M3	Gemeinde Dorstadt	keine Stellungnahme	7
M4	Gemeinde Flöthe	keine Stellungnahme	7

**SAMTGEMEINDE ODERWALD, GEMEINDE CRAMME, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN CRAMME", 1. ÄNDERUNG MIT ÖBV**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

M5	Gemeinde Heinigen	keine Stellungnahme	7
M6	Gemeinde Ohrum	keine Stellungnahme	7
NACHBARGEMEINDEN			8
N1	Stadt Salzgitter	Stellungnahme vom 30.12.2014	8
N2	Stadt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 02.12.2014	8
N3	Samtgemeinde Asse	Stellungnahme vom 28.11.2014	8
N4	Samtgemeinde Schladen	keine Stellungnahme	8
N5	Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck	keine Stellungnahme	8
DRITTE			9
D1	Axel Segers, Am Stadtweg 11, 38312 Cramme	Stellungnahme vom 22.12.2014	9
D2	Petra Schneider, Hohe Worth 3, 38312 Cramme	Stellungnahme vom 29.12.2014	11